S 5 U 296/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 296/98
Datum	07.06.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 102/99
Datum	30.05.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 07.06.1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 09.04.2001 wird abgewiesen.
III. Die Klage gegen die Rentenanpassungsbescheide betreffend die ZeitrÃ¤ume ab 01.07.1999 wird abgewiesen.
IV. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt die Ã□berprÃ¼fung der RechtmÃ¤Ã□igkeit der ihr und ihren beiden Kindern gewÃ¤hrten Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung seit 1954.

Der Ehemann der am â□¦1911 geborenen KlÃ¤gerin erlitt am 12.8.1952 einen Arbeitsunfall an dessen Folgen er am 31.5.1954 verstarb. Die KlÃ¤gerin erhielt zunÃ¤chst fÃ¼r sich und ihre beiden 1943 und 1944 geborenen Kinder Hinterbliebenenrenten (ihr Sohn ist im August 2000 gestorben) fÃ¼r einen nicht genau feststehenden Zeitraum. Dies ergibt sich aus einem Schriftwechsel der

KlÃ¤gerin mit der Deutschen Versicherungs-Anstalt Ã¼ber die maÃgebliche Bemessungsgrundlage der Rentenberechnung und einer Eingabe an den damaligen MinisterprÃ¤sidenten Grotewohl wegen einer geltend gemachten NichtberÃ¼cksichtigung im Rahmen einer allgemeinen RentenerhÃ¶hung. Ab 1954 bezog die KlÃ¤gerin eine Witwenrente von 62 Mark/Monat und ihre beiden Kinder jeweils eine Halbwaisenrente von 72 Mark/Monat. Die Halbwaisenrenten wurde einige Jahre spÃ¤ter um jeweils 5 Mark erhÃ¶ht. Ab 1971 jedenfalls bezog die KlÃ¤gerin erneut eine Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Januar 1990 betrug die Unfall-Witwenrente 80 Mark/Monat. Sie wurde dann sukzessive erhÃ¶ht und belief sich am 31.12.1991 auf 151 DM/Monat. Mit Wirkung zum 1.1.1992 wurde die Unfall-Witwenrente auf 673,50 DM erhÃ¶ht (Rentenanpassungsmitteilung vom 1.12.1991). Bemessungsgrundlage fÃ¼r die Rentenberechnung war ein Jahresarbeitsverdienst (JAV) von 20.204,18 DM.

Auf der Grundlage des fÃ¼r alle DDR-Bestandsrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung einheitlich geltenden, der Dynamisierung unterliegenden Jahresarbeitsverdienstes (Bemessungsgrundlage) errechneten sich die ZahlbetrÃ¤ge fÃ¼r Witwenrenten allgemein wie folgt:

ab JAV (DM)	Zahlbetrag (DM/Monat)
1.1.1992 20.204,18	673,47
1.7.1992 22.776,17	759,21
1.1.1993 24.165,52	805,52
1.7.1993 27.577,69	919,26
1.1.1994 28.581,52	952,72
1.7.1994 29.567,58	985,59
1.1.1995 30.389,56	1.012,98
1.7.1995 31.173,61	1.039,12
1.1.1996 32.526,54	1.084,22
1.7.1996 32.734,93	1.091,16
1.7.1997 34.459,83	1.148,66
1.7.1998 34.621,79	1.154,06
1.7.1999 35.515,03	1.183,83
1.7.2000 35.728,12	1.190,94

Die in den Rentenanpasssungsmitteilungen der KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich aufgefÃ¼hrten BetrÃ¤ge weichen zum Teil aufgrund von Rundungen um einige Pfennige von den vorstehenden BetrÃ¤gen ab.

Mit Schreiben vom 10.2.1992 bedankte sich die KlÃ¤gerin fÃ¼r die aus ihrer Sicht unerwartete RentenerhÃ¶hung und bat "ihren Antrag sobald als mÃ¶glich zu bearbeiten". Aus ihrer weiteren Zuschrift vom 30.6.1992 wurde deutlich, dass sie die ÃberprÃ¼fung ihres Anspruches seit dem Tode ihres Mannes im Mai 1954 begehrte, da sie der Auffassung war, seit dieser Zeit stÃ¼nden Leistungen fÃ¼r sie und ihre Kinder noch aus. In folgenden Schreiben (4.10.1993 und 2.3.1994) bat die KlÃ¤gerin um Bearbeitung ihres Antrags. Nun reagierte die Beklagte mit Schreiben vom 15.4.1994 und informierte Ã¼ber einige rechtliche Gesichtspunkte. Hiergegen legte die KlÃ¤gerin "Widerspruch" ein. Nach weiterem Schriftwechsel unter

Beteiligung des von der KlÃ¤gerin eingeschalteten Bundesversicherungsamtes wiederholte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 7.6.1997 und vom 12.6.1997 ihren "Antrag auf Aufarbeitung meiner Arbeitsunfall-, Witwen- und Halbwaisenrente fÃ¼r meine beiden Kinder". Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26.6.1997 "die GewÃ¤hrung von Hinterbliebenenleistungen aus AnlaÃ des Unfalles vom 12.08.52 Ihres Ehemannes fÃ¼r die Zeit vor dem 01.01.92" ab, "soweit hÃ¶here Leistungen begehrt werden, als die von der Sozialversicherung der ehemaligen DDR gezahlt wurden." Zur BegrÃ¼ndung wurde lediglich ausgefÃ¼hrt, dass keine Anhaltspunkte dafÃ¼r bestÃ¤nden, dass das DDR-Recht unzutreffend angewandt worden sei. Hiergegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein, mit dem sie "die Aufarbeitung der Renten bis zum Jahr 1992" forderte.

Aus einem internen Aktenvermerk geht hervor, dass daraufhin die Beklagte das Begehren der KlÃ¤gerin als Antrag nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) auffasste und fÃ¼r die vier Jahre vor dem 1.1.1992 prÃ¼fte, ob noch Nachzahlungen zu erfolgen hÃ¤tten. Zu diesem Zweck forderte sie von der KlÃ¤gerin weitere Unterlagen an. Die Anfrage beantwortete die KlÃ¤gerin jedoch dahingehend, dass sie keine Unterlagen Ã¼ber das Einkommen ihres Mannes vor seinem Arbeitsunfall habe. Ferner ergab eine Anfrage bei der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA), dass in den Akten zur Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine Einkommensunterlagen vorhanden seien. Daraufhin rekonstruierte die Beklagte, der bekannt war, dass die KlÃ¤gerin im Januar 1990 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in HÃ¶he von 340 Mark/Monat und eine Unfallrente in HÃ¶he von 80 Mark/Monat bezogen hatte, den Sachverhalt dahingehend, dass die Sozialversicherung der DDR der Berechnung der Unfall-Witwenrente den Mindestdurchschnittsverdienst von 400 Mark/Monat zugrunde gelegt habe. Dies hielt die Beklagte fÃ¼r plausibel und wies deswegen den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 11.12.1997 zurÃ¼ck. Im Widerspruchsbescheid wurde die Berechnung nÃ¤her erlÃ¤utert.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 31.12.1997 erneut Widerspruch ein, den die Beklagte an das Sozialgericht Dresden (SG) weiterleitete. In dem unter dem Aktenzeichen S 7 U 20/98 gefÃ¼hrten SG-Verfahren stellte die KlÃ¤gerin klar, dass ihr "Widerspruchsschreiben" vom 31.12.1997 keine Klage sein sollte. Daraufhin wurde dieses SG-Verfahren abgeschlossen. Die Beklagte teilte der KlÃ¤gerin sodann mit, dass das Verwaltungsverfahren bestandskrÃ¤ftig abgeschlossen sei, was wiederum die KlÃ¤gerin veranlasste, an das SG heranzutreten, das seinerseits die KlÃ¤gerin auf die MÃ¶glichkeit des Â§ 44 SGB X verwies.

Am 4.5.1998 stellte die KlÃ¤gerin einen entsprechenden ÃberprÃ¼fungsantrag und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung wÃ¶rtlich aus:

"Das komplette AktenstÃ¼ck liegt Ihnen vor, so dass ich nicht nochmals alle Einzelheiten auflisten mÃ¶chte und mich auf die Nennung einiger wichtiger Eckdaten beschrÃ¤nken mÃ¶chte: â Eine VerjÃ¤hrung der AnsprÃ¼che vor dem 1.1.1988 kann nicht akzeptiert werden, da es sich um durch Beitragszahlung er

worbene Leistungen handelt. â□□ Die Problematik der Halbwaisenrente fÃ¼r meine Kinder ist nicht geklÃ¤rt. â□□ FÃ¼r die RentenhÃ¶henentwicklung nach dem 30.6.1990 liegt mir weiterhin keine Aufrechnung vor."

Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 28.5.1998 die Ã□berprÃ¼fung der RechtmÃ¤Ã□igkeit des Bescheides vom 26.6.1997 in Form des Widerspruchsbescheides vom 11.12.1997 ab, weil keine neuen Tatsachen und Beweismittel vorgebracht worden seien. Dagegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein. WÃ¤hrend des Widerspruchsverfahrens wurde die Beschlussfassung des Rentenausschusses der Beklagten nachgeholt und der KlÃ¤gerin fÃ¶rmlich mitgeteilt (Mitteilung vom 9.7.1998). Der Inhalt der Mitteilung ist identisch mit dem Inhalt des Bescheides vom 28.5.1998. Hiergegen legte die KlÃ¤gerin nochmals Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 29.7.1998 wurde der Widerspruch gegen den Bescheid vom 28.5.1998 zurÃ¼ckgewiesen. Ein Auslagenanspruch wurde der KlÃ¤gerin dem Grunde nach zuerkannt, weil die KlÃ¤gerin zu Recht auch gerÃ¼gt habe, dass der Bescheid nicht ordnungsgemÃ¤Ã□ unterschrieben gewesen sei und erst im Widerspruchsverfahren der Formfehler geheilt worden sei.

Mit ihrer Ã¼ber die Beklagte an das SG weitergeleiteten Klage hat die KlÃ¤gerin zunÃ¤chst ausgefÃ¼hrt, dass die Beklagte im bisherigen Verwaltungsverfahren nur zur Witwenrente Stellung genommen habe, nicht dagegen zu den Halbwaisenrenten. In einem weiteren Schreiben vom 30.4.1999 hat die KlÃ¤gerin wÃ¶rtlich ausgefÃ¼hrt:

"Die von mir beantragte Ã□berprÃ¼fung bezieht sich nicht allein auf die Zeit ab 1991, fÃ¼r die ich in erster Linie die wenig korrekten Bescheide moniere, sondern besonders auf meinen Kindern und mir zustehende und nicht erbrachte Leistungen ab 1954 (Blatt 27 der SG-Akte)."

Das SG hat durch Gerichtsbescheid vom 7.6.1999 die Klage abgewiesen und Ã¼ber folgenden "sinngemÃ¤Ã□en" Antrag der KlÃ¤gerin entschieden:

Tenor:

" â□¦die Bescheide der Beklagten vom 28.05.1998 und 09.07.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.07.1998 und den Bescheid vom 26.06.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.12.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Hinterbliebenenleistungen ab dem 01.06.1954 in gesetzlichem Umfange zu gewÃ¤hren."

Das SG hat die Auffassung der Beklagten geteilt, dass die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf eine erneute PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage gehabt habe, weil keine neuen Tatsachen vorgetragen worden seien. Hierbei ist das SG auch davon ausgegangen, dass die Beklagte in ihren Bescheiden vom 26.6.1997 und vom 11.12.1997 inzident zu den Halbwaisenrenten Stellung genommen habe.

Mit ihrer dagegen eingelegten Berufung weist die KlÃ¤gerin insbesondere auf eine Zeitungsnotiz vom 7.2.1992 hin, wonach die Beantragung einer Rente bis Ende

1992 dazu fÃ¼hre, dass rÃ¼ckwirkend zum 1.1.1992 Renten nachgezahlt wÃ¼rden. Deswegen habe sie einen Ãberprüfungsantrag gestellt. Sie sei nach wie vor der Ansicht, dass die Renten fÃ¼r sie und ihre Kinder â im Falle der Kinder bis zur Beendigung von deren Ausbildung â nicht richtig berechnet und bezahlt worden seien.

Mit Schreiben des Senats vom 1.3.2000 ist der KlÃ¤gerin erlÃ¤utert worden, dass eine Nachzahlung fÃ¼r Zeiten vor dem 1.1.1988 in keinem Fall in Betracht kÃ¤me.

Hierzu vertritt die KlÃ¤gerin die Auffassung, dass durch Beitragszahlung erworbene AnsprÃ¼che nicht verfallen kÃ¶nnten und nicht auf einen ausgewÃ¤hlten Zeitraum eingeschrÃ¤nkt werden dÃ¼rften.

Mit weiterem Schreiben des Senats vom 13.3.2001 ist die Beklagte aufgefordert worden, hinsichtlich der Rentenanpassungsmitteilungen einen Widerspruchsbescheid zu erlassen, weil die KlÃ¤gerin jedenfalls im Klageverfahren sich auch gegen die aktuelle Rentenberechnung gewandt, die Beklagte sich hierauf rÃ¼gelos eingelassen und das SG ohne zeitliche EinschrÃ¤nkung Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit der Hinterbliebenenleistungen seit 1954 entschieden habe. In der Klageerweiterung sei zugleich der Widerspruch gegen die Rentenanpassungsmitteilungen zu sehen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 9.4.2001 hat die Beklagte Ã¼ber die Rentenanpassungsmitteilungen entschieden und den Widerspruch gegen die bis einschlieÃlich Juli 1997 ergangenen Rentenanpassungsmitteilungen fÃ¼r unzulÃ¤ssig und den Widerspruch gegen die die Zeit ab 1.7.1998 betreffende Rentenanpassungsmitteilung fÃ¼r unbegrÃ¼ndet angesehen.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 7.6.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 28.5.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.7.1998 aufzuheben,

2. die Beklagte zu verpflichten, unter AbÃ¤nderung der entgegenstehenden Bescheide der Staatlichen Versicherung der DDR und der Deutschen Versicherungs-Anstalt der KlÃ¤gerin Unfall-Witwenrenten- und Halbwaisenrentenleistungen fÃ¼r die Zeit ab Juni 1954 nachzuzahlen,

3. die Rentenanpassungsmitteilungen ab 1.1.1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.4.2001 sowie die Rentenanpassungsmitteilungen fÃ¼r die Zeit ab 1.7.1999 und ab 1.7.2000 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, hÃ¶here Leistungen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ck- und die Klage gegen die Rentenanpassungsmitteilungen fÃ¼r die Zeit ab 1.7.1999 und ab 1.7.2000 abzuweisen.

Sie bezieht sich im Wesentlichen auf ihr bisheriges Vorbringen und verweist ergÃ¤nzend darauf, dass die KlÃ¤gerin hinsichtlich der HalbwaisenrentenansprÃ¼che nicht aktiv legitimiert sei. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei die Beklagte auch nicht befugt, bindende Verwaltungsakte der UnfallversicherungstrÃ¤ger der DDR aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des Art. 19 Satz 2 Einigungsvertrag nicht vorlÃ¤gen.

Dem Senat liegen die Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge und die Verwaltungsakten der Beklagten vor.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung und die Klage sind unbegrÃ¼ndet.

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist hinsichtlich der geltend gemachten Waisenrenten schon deswegen unbegrÃ¼ndet, weil die behaupteten AnsprÃ¼che in keinem Fall der KlÃ¤gerin zustehen kÃ¶nnen. Als Anspruchsberechtigte kommen insoweit nur ihre Kinder bzw. deren Nachkommen als Erben in Frage. Die KlÃ¤gerin hat auch nicht behauptet, (Mit-)Erbin ihres verstorbenen Sohnes geworden zu sein. Im Ãbrigen kommt eine Waisenrente nach Vollendung des 29. Lebensjahres unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht (Â§ 595 Reichsversicherungsordnung ; Â§ 67 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch). FÃ¼r die von der KlÃ¤gerin ab 1954 geltend gemachten Leistungen gilt das unten zur Witwenrente Gesagte entsprechend.

Hinsichtlich der von ihr begehrten Witwenrentenleistungen fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor dem 1.1.1994 kann im Rahmen eines Gerichtsverfahrens eine RechtmÃ¤ÃigkeitsprÃ¼fung nicht mehr vorgenommen werden. Mit ihrem am 4.5.1998 gestellten Antrag erreicht die KlÃ¤gerin die ZeitrÃ¤ume vor dem 1.1.1994 nicht mehr. Denn dadurch, dass sie seinerzeit ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt hatte, sie wÃ¼nsche keine ÃberprÃ¼fung des Widerspruchsbescheides vom 11.12.1997 durch das Gericht, ist der Ablehnungsbescheid vom 26.6.1997 bestandskrÃ¤ftig geworden. Nach Â§ 44 Abs. 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) kÃ¶nnen Sozialleistungen lÃ¤ngstens fÃ¼r einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der RÃ¼cknahme erbracht werden. FÃ¼r die Berechnung der Frist ist auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen. Dies ist hier das Jahr 1998. Die Vierjahresfrist reicht nur bis zum 1.1.1994 zurÃ¼ck (Â§ 44 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. Satz 3 SGB X). Bei der Vierjahresfrist des Â§ 44 SGB X handelt es sich um eine materiellrechtliche Ausschlussfrist mit der Folge, dass AnsprÃ¼che, die einen davor liegenden Zeitraum betreffen, nicht mehr geltend gemacht werden kÃ¶nnen. Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob die Beklagte die ÃberprÃ¼fung der Bescheide fÃ¼r Zeiten vor dem 1.1.1992 aus den im Bescheid vom 28.5.1998 genannten GrÃ¼nden verweigern und eine erneute SachprÃ¼fung ablehnen durfte. Auch kommt es nicht darauf an, dass die BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides vom 11.12.1997 nicht in jeder Hinsicht zutrifft, wie vom Senat der Beklagten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung erlÃ¤utert worden ist.

Was die Zeit ab 1.1.1994 betrifft, so ist eine inhaltliche PrÃ¼fung der von der

Beklagten getroffenen Regelungen zwar mÃ¶glich. Diese ergibt jedoch, dass der KlÃ¤gerin eine hÃ¶here Witwenrente als von der Beklagten bewilligt und gezahlt nicht zusteht. Denn die HÃ¶he der Witwenrente der KlÃ¤gerin ist auf der Grundlage des fÃ¼r alle DDR-Bestandsrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung einheitlich geltenden, der Dynamisierung unterliegenden Jahresarbeitsverdienstes in HÃ¶he von 13.680 DM ab 1.7.1990 (Â§ 1152 Abs. 2 Nr. 1 RVO, ab 1.1.1997 i.V.m. Â§ 215 Abs. 2 SGB VII) zu berechnen. Es kommt deshalb fÃ¼r die Zeit ab 1.1.1992 nicht darauf an, wie viel ein Versicherter im Zeitpunkt des erlittenen Unfalls verdient hat. Da dies fÃ¼r die Berechnung irrelevant ist, braucht insoweit nichts weiter ermittelt zu werden. Die Ãberprüfung der ZahlbetrÃ¤ge durch den Senat hat ergeben, dass die Beklagte diese korrekt berechnet hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG). GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024